

# Politische Gemeinde Volken

## Gemeindeversammlung

vom Freitag, 5. Dezember 2008, 20:30 bis 21:25 Uhr  
im Gemeindesaal Volken

---

Vorsitz:	Martin Erb
Protokoll:	Verena Siegwart
Stimmzähler:	Maja Blapp, Glemettenstrasse 16 Jürg Erb, Glemettenstrasse 3
Anwesend:	24 Stimmberechtigte 3 Nichtstimmberechtigte: - Barbara Flacher, Andelfinger Zeitung - Christian Weiss, Landbote - Verena Siegwart, Gemeindeschreiberin
Entschuldigt:	Gemeinderätin Elsbeth Ritzmann

---

### Traktandenliste

1. Genehmigung Voranschlag 2009
2. Abnahme Bauabrechnung Busbahnhof Henggart
3. Genehmigung der Zweckverbandsstatuten Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen
4. Genehmigung der Zweckverbandsstatuten Feuerwehr Flaachtal
5. Anfragen § 51, Gemeindegesetz
6. Mitteilung / Fragen

### Aktenauflage

Die Akten lagen vom 13. November 2008 bis 4. Dezember 2008, von Montag bis Donnerstag während den Bürozeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf

Der Präsident Martin Erb eröffnet die Versammlung im Anschluss an jene der Primarschulgemeinde.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zur Gemeindeversammlung ordnungs- und termingerecht eingeladen wurde. Auf seine Anfrage hin beschliesst die Versammlung einstimmig, die bei der Primarschulge-

### 13. Protokoll vom Freitag, 5. Dezember 2008

meindeversammlung gewählten Stimmenzähler, Maja Blapp und Jürg Erb auch für die politische Gemeindeversammlung zu bestimmen.

Die Stimmenzähler stellen die Anwesenheit von 72 Stimmberechtigten fest.

Gegen die Geschäftsabwicklung gemäss Traktandenliste erfolgen keine Einwendungen.

58 F3.6.7 Voranschlag  
Genehmigung des Voranschlags 2009 der Politischen Gemeinde

INFORMATIONEN DURCH DEN FINANZVORSTAND

Daniel Widmer erklärt den Voranschlag 2009 im Detail

Über den Voranschlag 2009 der Politischen Gemeinde Volken wurde an der Gemeinderatssitzung vom 7. Oktober 2008 beraten. Der vorliegende Voranschlag wurde am 27. Oktober 2008 mit Herrn Rudolf Meier, Kantonale Direktion der Justiz und des Innern, Abt. Gemeindefinanzen, bereinigt. Der Steuerkraftausgleich wurde auf Fr. 517'000.-- und der Steuerfussausgleich auf Fr. 299'600.-- festgelegt. Das Kantonsmittel der Gemeindesteuerfusse beträgt wie im Vorjahr 113%. Der Steuerfuss für die Politische Gemeinde bleibt bei 46 %.

Zu deckender Aufwandüberschuss

Aufwand der Laufenden Rechnung Fr. 1'767'870.--

Ertrag der Laufenden Rechnung ohne ordentliche Steuern Voranschlagsjahr Fr. 1'495'200.--

Zu deckender Aufwandüberschuss Fr. 272'670.--

Mutmasslicher einfacher Steuerertrag 2009 netto (100%): Fr. 445'000.--

Steuerfuss 46% von Fr. 445'000.-- Fr. 204'700.--

Aufwandüberschuss = Entnahme aus Eigenkapital Fr. 67'970.--

Investitionsrechnung

Total Aufwand Verwaltungsvermögen Fr. 43'400.--

Total Ertrag Verwaltungsvermögen Fr. 16'600.--

Nettoinvestition Fr. 26'800.--

Eigenkapital

Eigenkapital per 1. Januar 2009 Fr. 1'046'973.--

Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung Fr. 67'970.--

Eigenkapital per 31. Dezember 2009 Fr. 979'003.--

ABSCHIED DES GEMEINDERATES

Der Voranschlag der Politischen Gemeinde für das Jahr 2009 wurde an der Sitzung vom 4. November 2008 genehmigt.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 1'767'870.00 und einen Ertrag von Fr. 1'495'200.00, so dass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 272'670.00 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100 %) von Fr. 445'000.00 wird zur teilweisen Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 46 % erhoben. Der Restbetrag von Fr. 67'970.00 wird gedeckt durch Entnahme aus dem Eigenkapital.

Die Abschreibungen im Verwaltungsvermögen betragen Fr. 71'800.00.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 26'800.00 aus.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Voranschlag 2009 zuzustimmen und den Steuerfuss von 46 % zu genehmigen.

ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Voranschlag 2009 der Politischen Gemeinde wurde geprüft und an der Sitzung vom 10. November 2008 abgenommen.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von Fr. 1'767'870.00 und einen Ertrag von Fr. 1'495'200.00, so dass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von Fr. 272'670.00

verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100 %) von Fr. 445'000.00 wird zur teilweisen Deckung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 46 % erhoben.

Der Restbetrag von Fr. 67'970.00 wird gedeckt durch Entnahme aus dem Eigenkapital.

Die Abschreibungen beim Verwaltungsvermögen betragen Fr. 71'800.00.

Die Investitionsrechnung weist Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 26'800.00 aus.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung dem Voranschlag 2009 zuzustimmen und den Steuerfuss von 46 % zu genehmigen.

#### DISKUSSION / FRAGEN

Jürg Erb erkundigt sich, weshalb trotz allgemein sinkenden Zinsen diese gleich hoch wie im Vorjahr budgetiert sind. Daniel Widmer antwortet, dass die Gemeinde Volken einen Festzinskreditvertrag für 5 Jahre abgeschlossen hat.

Weiter erkundigt sich Jürg Erb, wie eine Einlage auf ein Spezialfinanzierungskonto zustande kommt und was ein Spezialfinanzierungskonto genau ist. Die Frage wird ebenfalls von Daniel Widmer ausführlich beantwortet. Zusammengefasst liegt eine Spezialfinanzierung vor, wenn bestimmte Einnahmen (ohne Steueranteile oder -prozente) für bestimmte Aufgaben aufgrund einer gesetzlichen Grundlage verwendet werden (Bsp. Wasser, Abwasser, Kehricht).

Jürg Erb will wissen, ob das Hans-Keller-Haus bereits zum vermieten ausgeschrieben ist, was der Finanzvorstand nicht beantworten kann.

#### ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

- Genehmigung des Voranrages 2009 der politischen Gemeinde Volken
- Festlegung des Steuerfusses bei 46 %

#### ABSTIMMUNG

Der Voranschlag 2009 wird einstimmig genehmigt.

59 V2.6 Regionalverkehr, Tarifverbund, Verkehrspolitik, Verbände generell  
Abnahme Bauabrechnung Busbahnhof Henggart

### INFORMATIONEN DURCH DEN GEMEINDEPRÄSIDENTEN

Martin Erb erläutert die Abrechnung der Gemeinde Henggart den Stimmbürgern.

### WEISUNG DES GEMEINDERATES

#### I. Ausgangslage

Am 8. Dezember 2006 stimmte die Gemeindeversammlung Volken einem Kredit von Fr. 59'231.00 für den Ausbau des Busbahnhofes Henggart zu. Für den Vollzug des Bauprojektes wurde von den beteiligten Gemeinden die Standortgemeinde bestimmt. Die Anlage wurde inzwischen gebaut und die Schlussabrechnung liegt dem Gemeinderat sowie dem Souverän zur Abnahme vor.

#### II. Bauabrechnung

Die Bauabrechnung für das Werk präsentiert sich wie folgt:

Ausgeführte Arbeiten	Bruttokredit	Abrechnung
Vorprojekt	Fr. 0.00	Fr. 20'175.95
Baukosten	Fr. 617'000.00	Fr. 644'842.55
./.. Beitrag SBB pauschal	Fr. 0.00	Fr. -53'000.00
./.. Staatsbeitrag Zürcher Verkehrsverbund	Fr. 165'000.00	Fr. -159'002.00
<b>Total</b>	<b>Fr. 452'000.00</b>	<b>Fr. 453'016.50</b>

Die Kosten für das Vorprojekt Bahnhofplatz Henggart von insgesamt Fr. 20'175.95 waren im Kreditantrag an die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2006 nicht enthalten. An diese Planungskosten zahlte die Gemeinde Volken 6 %, bzw. Fr. 1'210.40. Für das Bauprojekt wurde der Gemeinde Volken ein Kostenanteil von 9.8 % auferlegt, weshalb Volken am gesamten Bauwerk einen Anteil von 9.68 % tragen muss.

Gemeinde	Vorprojekt Fr.	Projekt Fr.	Total Brutto- kosten Fr.	Bruttokos- ten in %	SBB-Beitrag von Fr. 53'000 + ZVV-Staats- beitrag von Fr. 159'002	Baukosten netto Fr.
Dägerlen	2'017.50	101'433.75	103'451.25	15,56	- 32'987.50	70'463.75
Dorf	2'623.40	135'416.90	138'040.30	20,76	- 44'011.60	94'028.70
Flaach	4'842.20	253'036.20	257'878.40	38,78	- 82'214.40	175'664.00
Henggart	7'666.75	0.00	7'666.75	1,15	- 2'438.--	5'228.75
Humlikon	1'815.70	91'761.10	93'576.80	14,07	- 29'828.70	63'748.10
Volken	1'210.40	63'194.60	64'405.00	9,68	- 20'521.80	43'883.20
<b>Total</b>	<b>20'175.95</b>	<b>644'842.55</b>	<b>665'018.50</b>	<b>100,00</b>	<b>212'002.--</b>	<b>453'016.50</b>

Der am 8. Dezember 2006 genehmigte Bruttokredit von Fr. 59'231.00 wird gemäss Schlussrechnung mit Fr. 64'405.00 um Fr. 5'174.00 überschritten.

Die Rechnungsprüfungskommission Henggart hat die Bauabrechnung am 15. Juli 2008 geprüft und festgestellt, dass keine Unstimmigkeiten festgestellt worden sind.

### DISKUSSION / FRAGEN

Es werden keine Fragen zur Bauabrechnung gestellt.

#### ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Schlussabrechnung zum Busbahnhof Henggart.

#### ANTRAG DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Beantragter Kredit Fr. 59'231.00 (8.12.06)

Effektive Baukosten Fr. 64'405.00

Kreditüberschreitung Fr. 5'174.00

Die RPK hat die Bauabrechnung geprüft und für richtig befunden.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Abrechnung zu genehmigen.

#### ABSTIMMUNG

Die Bauabrechnung Busbahnhof Henggart wird einstimmig genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an: - Gemeinden Henggart, Dägerlen, Dorf, Flaach und Humlikon

- 60    W1.C    Vorschriften, Gesetze, Verordnungen, Tarife  
      W1.3    Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen  
              Genehmigung der Zweckverbandstatuten Gruppenwasserversorgung  
              Thurtal-Andelfingen

## INFORMATIONEN DURCH DEN RESSORTVORSTAND

Daniel Widmer erklärt den Anwesenden Grund und Zweck der Neufestlegung der Zweckverbandsstatuten Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen. Die Stimmbürger hatten die Gelegenheit, folgende Statuten bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Volken einzusehen:

## STATUTEN DES ZWECKVERBANDES GRUPPENWASSERVERSORGUNG

### 1.        Bestand und Zweck

#### Art. 1    Bestand

Die Politischen Gemeinden Adlikon, Andelfingen, Dorf, Henggart, Humlikon, Kleinandelfingen und Volken bilden unter dem Namen „Zweckverband Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband (Verband) nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

#### Art. 2    Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Andelfingen.

#### Art. 3    Zweck

Der Verband bezweckt die Sicherstellung der gemeinsamen Beschaffung von Wasser, dessen Verteilung und Speicherung für die angeschlossenen Gemeinden sowie die Zusammenarbeit mit Wasserversorgungen ausserhalb des Verbandsgebietes.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Die Übernahme bestehender und die Errichtung neuer Anlagen, die mindestens zwei Verbandsgemeinden dienen, zur Gewinnung, Verteilung und Speicherung von Wasser. Miteinbezogen sind die Fernwirk- und Messeinrichtungen, soweit sie für den Betrieb des Verbandes erforderlich sind.
- b) Der Unterhalt und Betrieb dieser Anlagen.
- c) Der Abschluss, die Abänderung oder die Auflösung von Wasserlieferungs- und Wasserbezugsverträgen mit Dritten. Der Verband schliesst mit Privaten keine Lieferverträge ab. Der Abschluss solcher Verträge bleibt den Gemeinden vorbehalten.

#### Art. 4    Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

### 2.        Organisation

#### 2.1      Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 5    Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Betriebskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.

Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

### 2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

#### 2.2.1 Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

#### Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

#### Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
3. die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen ihrer Finanzkompetenz nach Art. 28 (2.6 Finanzkompetenzen);

#### 2.2.2 Die Initiative

#### Art. 12 Gegenstand

Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.



#### Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

#### Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie dem wahlleitenden Gemeinderat mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.

### 2.3 Die Verbandsgemeinden

#### Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Betriebskommission;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Aufnahme weiterer Gemeinden,
4. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
5. die Auflösung des Verbandes;
6. den Abschluss von Verträgen mit anderen Wasserversorgungen;
7. die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung;
8. Ausgabenbeschlüsse im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Art. 28 (2.6 Finanzkompetenzen);
9. die Abnahme von Bauabrechnungen;
10. die Festlegung der Entschädigung der Betriebskommission

#### Art. 16 Beschlussfassung

Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der Verbandsgemeinden.

### 2.4 Die Betriebskommission

#### Art. 17 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus je einem Delegierten resp. einem Stellvertreter aus dem Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde. Sie konstituiert sich selbst.

Der Betriebskommission sind mit beratender Stimme beigegeben:

1. Der Aktuar
2. Der Rechnungsführer
3. Der Betriebsleiter

#### Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihr stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. Die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
2. Die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden bis zum 1. September;
3. Erstellen der Finanzplanung für die nächsten vier Jahre;

4. Den Ausgabenvollzug
5. Ausgabenbeschlüsse im Rahmen ihrer Finanzkompetenz gemäss Art. 28 (2.6 Finanzkompetenzen)
6. Beschlussfassung über Ausgaben, die zwingende Folge des Vollzugs der Zweckverbandsvereinbarung darstellen und über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche den Betrieb der GWV Thurtal-Andelfingen beeinträchtigen;
7. Die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
8. Erwerb von Grundeigentum im Rahmen der Finanzkompetenzen Zf. 2.6
9. Abschluss von Verträgen und Rechtsgeschäften, soweit nicht die Verbandsgemeinden dafür zuständig sind;
10. Einholung von Bewilligungen aller Art;
11. Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und Überwachung der Bauarbeiten;
12. Wahl des Aktuars, des Rechnungsführers, des Betriebsleiters und deren Stellvertreter und Festsetzung deren Entschädigung
13. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
14. Festsetzung der Besoldungen der Mitarbeiter gemäss kantonalem Lohnreglement
15. Die Ernennung der Verbands-Ingenieure

#### Art. 19 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

#### Art. 20 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

#### Art. 21 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

#### Art. 22 Protokoll

Über die Verhandlungen der Betriebskommission ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist allen Mitgliedern und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

Art. 23 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschrift für die Betriebskommission führen der Präsident und der Aktuar oder deren Stellvertreter mit Kollektivunterschrift.

Die Betriebskommission regelt die Anweisungsbefugnisse und die Zeichnungsberechtigung im Geldverkehr.

2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtiert die RPK am Sitz des Verbandes oder derjenigen Gemeinde, wo die Rechnung geführt wird. Sie wird auf Amtsdauer der Gemeindebehörden durch die Betriebskommission bestimmt.

Art. 25 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 26 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

2.6 Finanzkompetenzen

Art.27 Kompetenztabelle

Die Finanzkompetenz der Stimmberechtigten, der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und des Verbandsvorstandes werden wie folgt geregelt:

	Stimmberechtigte an Urne Art. 11 Ziffer 3	Verbands- gemeinden Art. 15 Ziffer 8	Betriebskommission Art. 19 Ziffer 5
1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind:			
- einmalig	über Fr.1'000'000	über Fr.200'000 bis Fr. 1'000'000	bis Fr. 200'000
- jährlich wiederkehrend	über Fr.200'000	über Fr.50'000 bis Fr. 200'000	bis Fr. 50'000
2. Zusatzkredite und neue Aufgaben, im Voranschlag nicht enthalten sind			
- einmalig	über Fr.100'000	über Fr.20'000 bis Fr. 100'000 bis Fr. 200'000	bis Fr. 20'000 bis Fr. 50'000
maximal pro Jahr			
- jährlich wiederkehrend	über Fr.50'000	über Fr.5'000 bis Fr. 50'000 bis Fr. 100'000	bis Fr. 5'000 bis Fr. 10'000
jährlich maximal			
3. Beschaffung von Geldmitteln		X	

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 28 Betriebsleiter

Der Betriebsleiter und allfällige Mitarbeiter erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Anforderungen und den von der Betriebskommission erteilten Dienstanweisungen, Betriebsvorschriften

ten und Pflichtenheften. Der Betriebsleiter ist dem Präsidenten unterstellt. Er darf nicht der Betriebskommission angehören. Er nimmt jedoch an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 29 Aktuar und Rechnungsführer

Aktuar und Rechnungsführer erfüllen ihre Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften. Die beiden Aufgaben können auch in Personalunion geführt werden. Sie dürfen nicht der Betriebskommission angehören, nehmen jedoch an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 30 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Betriebskommission.

Art. 31 Öffentliches Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4. Bau und Betrieb der Anlagen

Art. 32 Erstellen gemeinsamer Anlagen

Der Bau von gemeinsamen Anlagen erfolgt aufgrund der von den Verbandsgemeinden resp. von der Betriebskommission genehmigten Projekten und bewilligten Krediten, unter Berücksichtigung allfälliger Subventionsvorschriften.

Die Verbandsanlagen werden in einem Plan dargestellt, der laufend nachzuführen ist.

Art. 33 Baukosten

Die gesamten Baukosten für weitere Ausbauten, unter Vorbehalt von Abs. 4 unten (Steuerung), inkl. Erwerb von Grund und Rechten daran, Projekt, Bauleitung und Abrechnung, Pumpversuche und Probebetrieb, Personal- und Verwaltungskosten etc. bis zur Inbetriebnahme der Anlagen werden auf die Verbandsgemeinden gemäss dem nachstehend festgelegten Kostenteiler verteilt.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gilt folgender Kostenteiler (Definition siehe Anhang):

Variante 10001	Gemeinde	Prozent
	Adlikon (ohne Dätwil und Niederwil)	4.245
	Andelfingen	27.026
	Dorf	11.280
	Henggart	29.276
	Humlikon	5.043
	Kleinandelfingen (ohne Oerlingen)	20.858
	Volken	2.272
	<b>Total</b>	<b>100.000</b>

Für Änderungen des Kostenteilers gilt das Verfahren nach Art. 15 Ziffer 2.

Vom vorgenannten Kostenteiler ist die Erneuerung der Steuerungsanlage für den Betrieb der Anlagen der Gruppenwasserversorgung ausgenommen. Die Kosten für solche Anlagen werden zur einen Hälfte nach dem für den Bau festgelegten Kostenteiler und zur andern Hälfte zu gleichen Teilen auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 34 Beiträge

Die kantonalen und allfälligen weiteren Beiträge sind, soweit sie nicht den Gemeinden direkt ausgerichtet werden, den Gemeinden auf Anrechnung an ihrem Baukostenanteil gutzuschreiben.

Art. 35 Optionsmengen

Heutige Optionsmengen der Verbandsgemeinden: (s. Anhang Kostenverteiler)

Variante 101 rot	Gemeinde	Optionsmenge in m <sup>3</sup>
------------------	----------	--------------------------------

Adlikon (ohne Dätwil und Niederwil)	203.00
Andelfingen	1'445.00
Dorf	496.50
Henggart	1'400.00
Humlikon	254.00
Kleinandelfingen (ohne Oerlingen)	1'190.00
Volken	100.00

Die Betriebskommission überwacht die Einhaltung der Optionsmengen. Wird die Optionsmenge während mehr als zwei Jahren durch eine Bezügergemeinde überschritten, muss sie überprüft und von der Betriebskommission allenfalls neu festgelegt werden.

Kann der Gesamtbedarf nicht mehr gedeckt werden, so leitet die Betriebskommission eine Kapazitätserweiterung in die Wege.

Optionsänderungen sind von den Gemeinderäten der betroffenen Gemeinden zu genehmigen.

#### Art. 36 Betriebskosten

Die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten, ebenso die Aufwendungen für kleinere Anschaffungen, Verbesserungen und Ergänzungen, für die keine besonderen Bauabrechnungen erstellt werden, sind der Betriebsrechnung zu belasten. Allfällige Einnahmen sind ihr gutzuschreiben.

Der Ausgabenüberschuss der laufenden Rechnung (Betriebskosten) wird nach folgendem Kostenteiler auf die Verbandsgemeinden verteilt:

- 1/3 gemäss Kostenteiler Baukosten (siehe. Art. 33).
- 2/3 gemäss Wasserbezug des entsprechenden Rechnungsjahres.

### 5. Verbandshaushalt

#### Art. 37 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

#### Art. 38 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 39 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich für die Baukosten nach Art. 33 und die Betriebskosten nach Art. 36.

Ein allfälliger Überschuss wird nach den gleichen Schlüsseln verteilt.

#### Art. 40 Vorschüsse

Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Rechnungsstellung innert 30 Tagen zinslos zu gewähren.

#### Art. 41 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen (S. Plan gem. Art. 32 Abs. 2) sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

### 6. Aufsicht und Rechtsschutz

#### Art. 42 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

#### Art. 43 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

#### Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

### 7. Vertragsänderungen, Austritt, Auflösung und Liquidation

#### Art. 45 Vertragsänderung

siehe Art. 16 Abs. 2.

#### Art. 46 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Betriebskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

#### Art. 47 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich, wenn die Wasserversorgung aller Partner anderweitig sichergestellt ist. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung für die Betriebskosten gemäss Art. 36.

### 8. Schlussbestimmungen

#### Art. 48 Aufhebung bisheriger Vertrag

Der bisherige Zweckverbandsvertrag, welcher vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1652 vom 12. November 2003 genehmigt wurde, wird mit der Genehmigung dieses Vertrages durch den Regierungsrat aufgehoben.

Art. 49 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Betriebskommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 50 Genehmigung

Dieser Vertrag wurde an den Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden genehmigt:

UNTERSCHRIFTEN GEMEINDEN

WEISUNG DES GEMEINDERATES

Bei ihrer Entstehung im Jahre 1949 wurde die GWV Thurtal-Andelfingen als einfache Gesellschaft gegründet. In den Neunzigerjahren des letzten Jahrhunderts drängte aber der Bezirksrat darauf, dass die einfache Gesellschaft in einen Zweckverband umgewandelt werden solle. Daraufhin begannen unter den angeschlossenen Gemeinden langwierige Verhandlungen, bis die Betriebskommission am 12. Dezember 2002 einem ersten Zweckverbandsvertrag zustimmte. Dieser Vertrag wurde in der Folge im Jahre 2003 von allen Gemeindeversammlungen und am 12. November 2003 auch vom Regierungsrat des Kantons Zürich genehmigt. Aus der einfachen Gesellschaft war somit ein Zweckverband geworden.

Durch die Aufnahme von Volken in die GWV und durch die Einführung der neuen Kantonsverfassung und des neuen „Gesetzes über die politischen Rechte“ wurde nun bereits wieder eine Neufassung des Zweckverbandsvertrages notwendig. Die neue Fassung unterscheidet sich vom ersten Vertrag fast ausschliesslich in den durch das übergeordnete Recht vorgeschriebenen Artikeln. So wurde vor allem das Initiativrecht definiert, das früher nicht existierte.

Neu wurden auch die Finanzkompetenzen geregelt:

	Stimmberechtigte an Urne Art. 11 Ziffer 3	Verbands- gemeinden Art. 15 Ziffer 8	Betriebskommission Art. 19 Ziffer 5
1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind:			
- einmalig	über Fr.1'000'000	über Fr.200'000 bis Fr. 1'000'000	bis Fr. 200'000
- jährlich wiederkehrend	über Fr.200'000	über Fr.50'000 bis Fr. 200'000	bis Fr. 50'000
2. Zusatzkredite und neue Aufgaben, im Voranschlag nicht enthalten sind			
- einmalig	über Fr.100'000	über Fr.20'000 bis Fr. 100'000	bis Fr. 20'000 bis Fr. 50'000
maximal pro Jahr			
- jährlich wiederkehrend	über Fr.50'000	über Fr.5'000 bis Fr. 50'000	bis Fr. 5'000
jährlich maximal		bis Fr. 100'000	bis Fr. 10'000
3. Beschaffung von Geldmitteln		X	

Der neue Zweckverbandsvertrag wurde vom Gemeindeamt des Kantons Zürich vorgeprüft und von der Betriebskommission und allen Gemeinderäten der Verbandsgemeinden genehmigt. Auf einen Versand des Vertrages wird verzichtet, ein Exemplar des ganzen Zweckverbandsvertrages kann aber beim Sekretariat der GWV c/o Gemeindeganzlei Humlikon unter Tel. 052 317 19 76 kostenlos bestellt werden.

Ebenfalls können die Zweckverbandsstatuten auf der Homepage [www.volken.ch](http://www.volken.ch) oder auf Gemeindeganzlei eingesehen werden.

#### ANTRAG DES GEMEINDERATES

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden beantragen den Stimmberechtigten, den neuen Zweckverbandsvertrag des Zweckverbandes GWV Thurtal-Andelfingen zu genehmigen.

#### BEMERKUNGEN DER RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine Bemerkungen anzubringen.

#### DISKUSSION / FRAGEN

Zum vorliegenden Geschäft werden keine Fragen gestellt

#### ABSTIMMUNG

Die Zweckverbandsstatuten der Gruppenwasserversorgung Thurtal-Andelfingen werden einstimmig genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Vorstandsvorstand
- Zweckverbandsgemeinden Adlikon, Andelfingen, Dorf, Henggart, Humlikon und Kleinandelfingen



- 61 F2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen  
F2.3.6 Zweckverband Feuerwehr Flaachtal  
Genehmigung der Zweckverbandsstatuten Feuerwehr Flaachtal

#### INFORMATIONEN DURCH DEN RESSORTVORSTAND

Max Keller erklärt den Anwesenden Grund und Zweck der Neufestlegung der Zweckverbandsstatuten Feuerwehr Flaachtal. Die Stimmbürger hatten die Gelegenheit, folgende Statuten bei der Gemeindeverwaltung sowie auf der Homepage der Gemeinde Volken einzusehen:

#### STATUTEN DES ZWECKVERBANDES GRUPPENWASSERVERSORGUNG

##### 1. Bestand und Zweck

- Art. 1 Bestand Die Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken bilden unter dem Namen "Feuerwehr Flaachtal" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes
- Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Flaach.
- Art. 3 Zweck Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehr, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen Vorschriften von Kanton richten.
- Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

##### 2. Organisation

###### 2.1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 5 Organe Organe des Verbandes sind:
1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
  2. die Verbandsgemeinden;
  3. der Vorstand;
  4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).
- Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.
- Art. 7 Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Sekretär bzw. die Sekretärin gemeinsam.
- Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.
- Art. 8 Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.
- Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.
- Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes

###### 2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes

###### 2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 9 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des

- Verbandsgebietes.
- Art. 10 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand des Verbandes angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.  
Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:
1. die Einreichung von Initiativen;
  2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
  3. die Beschlussfassung über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.-- oder jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.--
- 2.2.2. Die Initiative
- Art. 12 Gegenstand Mit einer Initiative kann der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses verlangt werden, der in die Kompetenz der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes fällt.  
Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden
- Art. 13 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.
- Art. 14 Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie dem wahlleitenden Gemeindevorstand mit Bericht und Antrag zuhanden der Volksabstimmung.
- 2.3. Die Verbandsgemeinden
- Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden. Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:
1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Vorstand;
  2. die Änderung dieser Statuten;
  3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
  4. die Auflösung des Verbandes.
- Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:
1. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 250'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.--, soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
  2. die Beschlussfassung über den Voranschlag und Kenntnisnahme des Finanzplans;
  3. die Abnahme der Rechnung und Genehmigung des Geschäftsberichts.
- Art. 17 Beschlussfassung Ein den Verbandsgemeinden unterbreiteter Antrag gilt als angenommen, wenn er die Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden erhalten hat. Gültig zu Stande gekommene Beschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.  
Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätz-

lich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

#### 2.4. Verbandsvorstand

##### Art. 18 Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

##### Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verbandsvorstand ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeit des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen zudem alle Aufgaben und Kompetenzen zu, soweit sie nach den Bestimmungen dieser Statuten nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen, namentlich:

1. die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. die Beratung des Voranschlages und Antragstellung an die Verbandsgemeinden sowie die Kenntnisnahme des Finanzplanes;
4. die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse, im besonderen die Vertretung des Verbandes nach aussen und der umfassende Vollzug der Beschlüsse der Gemeinden;
5. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und neue jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.--;
6. die Beschlussfassung über Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind im folgenden Umfange:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 15'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 30'000.--
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.-- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.--;
7. die Beratung der Rechnung und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
8. die Beratung des Geschäftsberichtes und Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
9. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
10. die Beförderung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaft.

- Art. 20 Aufgabendelegation Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen.  
Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.
- Art. 21 Einberufung und Teilnahme Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder auf Antrag des Gemeindevorstandes einer Verbandsgemeinde zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.  
Der Feuerwehrkommandant und der Sekretär haben beratende Stimme. Der Vorstand kann weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.  
Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
- Art. 22 Beschlussfassung Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.  
Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
3. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- Art. 23 Zusammensetzung Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK einer Verbandsgemeinde. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre mit folgendem Turnus: Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach, Volken.
- Art. 24 Aufgaben Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.  
Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.  
Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.
- Art. 25 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
3. Personal und Arbeitsvergaben
- Art. 26 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes.  
Für die Entschädigung der Kommission und der Rechnungsprüfungskommission ist die Besoldungsverordnung der Politischen Gemeinde Flaach massgebend.

- Art. 27 Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.
4. Verbandshaushalt
- Art. 28 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.
- Art. 29 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 30 Kostenverteiler Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich je hälftig nach den Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres und den Summen der Gebäudeversicherungswerte am gleichen Stichtag.  
Nach einem allfälligen Erlöschen des Monopols der Gebäudeversicherung Kanton Zürich sind ausschliesslich die Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden massgebend.  
Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.
- Art. 31 Eigentum Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.  
Bestehende Feuerwehranlagen  
Die der Feuerwehrorganisation zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Feuerwehrlokale) bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde. Der Unterhalt und die Kontrolle dieser Räumlichkeiten obliegen der Standortgemeinde.  
Die Verbandsgemeinden stellen der Feuerwehrorganisation die folgenden Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung:  
Berg a. I.: Feuerwehrlokal Werkhaus, Berg a. I.  
Buch a. I.: Feuerwehr lokal Werkhaus, Buch a. I.  
Dorf: Feuerwehrlokal Gemeindehaus, Dorf  
Flaach: Feuerwehrlokal Werkhaus, Flaach  
Volken: Feuerwehrlokal Gemeindehaus, Volken  
Der Vorstand ist für eine zweckmässige und angemessene Verteilung von Fahrzeugen und Material auf alle Räumlichkeiten besorgt. Vom Zweckverband nicht benutzte Teile von Räumlichkeiten können von der Standortgemeinde nach eigenem Ermessen genutzt werden, soweit und sofern der Feuerwehrbetrieb nicht behindert wird.  
Falls die Standortgemeinde Anspruch auf Räumlichkeiten erhebt, ist der Vorstand vorgängig zu informieren und in Absprache mit dem Vorstand angemessener Realersatz bereitzustellen.  
Neubauten  
Die Planung von neuen Anlagen für die Feuerwehrorganisation und umfassende Erneuerungsvorhaben sind Sache des Vorstandes in Absprache mit dem Gemeinderat der betroffenen Standortgemeinde. Der Vorstand erstellt zuhanden der Standortgemeinde die entsprechenden Anträge. Die Finanzierung und die Eigentumsverhältnisse (siehe bestehende Feuerwehranlagen) für Erweiterungs- und Neubauten für die Feuerwehrorganisation werden fallweise einvernehmlich festgelegt.
- Art. 32 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

- Art. 33 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.
- Art. 34 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Andelfingen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Vorbehalten bleibt der Rechtsmittelzug gemäss Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen.
- Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Art. 35 Austritt Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.
- Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.
- Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.
- Sollte eine Gemeinde aus dem Zweckverband austreten, so hat sie die Sicherheit auf ihrem Gebiet im Sinne des übergeordneten Rechts durch die Betreuung einer eigenen Feuerwehr oder den Anschluss an eine andere Feuerwehrorganisation zu gewährleisten. Dasselbe gilt auch bei Auflösung des Zweckverbandes.
- Art. 36 Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 30.

7. Schlussbestimmungen

- Art. 37 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.
- Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

## WEISUNG DES GEMEINDERATES

Gemäss neuer Kantonsverfassung, in Kraft seit 01. Januar 2006, sind Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Die Volksrechte in der Gemeinde gelten sinngemäss auch für die Zweckverbände, wobei das Initiativrecht und das Referendumsrecht den Stimmberechtigten im gesamten Verbandsgebiet zustehen. Laut Übergangsbestimmungen haben die Zweckverbände diese Rechte bis Ende 2009 in ihren Verbandsstatuten zu regeln.

Das Gemeindeamt des Kantons Zürich hat zu diesem Zweck Musterstatuten für eine zeitgerechte Verbandsordnung, die insbesondere auch die Vorgaben der neuen Kantonsverfassung erfüllt, erarbeitet. Auf diese stützte sich die Feuerwehrkommission der Feuerwehr Flaachtal im Wesentlichen ab.

## Wesentliche Änderungen

Im Weiteren nutzte die Feuerwehrkommission die Gelegenheit, die Prüfung der Voranschläge sowie der Jahresrechnungen neu zu regeln. In Zukunft wird die Buchhaltung der Feuerwehr Flaachtal von der Rechnungsprüfungskommission einer Gemeinde überprüft und nicht wie bisher, von einer RPK mit Delegierten aus allen Verbandsgemeinden. Dadurch wird der organisatorische Aufwand minimiert und die Effizienz deutlich gesteigert.

- Die Feuerwehrkommission hat die nachstehenden Themen ausführlich diskutiert und detailliert geregelt:
- Die Anzahl der Stimmberechtigten für das Zustandekommen einer Initiative wird auf 100 Personen festgesetzt.
- Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes werden detailliert geregelt (u.a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter usw.).
- Der Feuerwehrkommandant, dessen Stv. und der Sekretär nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- Die finanziellen Kompetenzen werden neu wie folgt geregelt:

	Stimmberechtigte an Urne Art. 11 Ziffer 3	Verbands- gemeinden Art. 16 Ziffer 1	Feuerwehr- kommission Art. 19 Ziffer 5
1. Neue Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind:			
- einmalig	über Fr. 250'000	über Fr. 100'000 bis Fr. 250'000	bis Fr. 100'000
- jährlich wiederkehrend	über Fr. 100'000	über Fr. 50'000 bis Fr. 100'000	bis Fr. 50'000
2. Zusatzkredite und neue Aufgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind			
- einmalig			bis Fr. 15'000
jährlich maximal			bis Fr. 30'000
- jährlich wiederkehrend			bis Fr. 10'000
jährlich maximal			bis Fr. 20'000
3. Beschaffung von Geldmitteln		X	

Der von der Feuerwehrkommission verabschiedete Entwurf der neuen Zweckverbandsstatuten wurde dem kantonalen Gemeindeamt zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 29. September 2008 hat das Gemeindeamt die Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat in Aussicht gestellt. Die abgegebenen Empfehlungen wurden in der definitiven Fassung weitgehend übernommen.

Die Feuerwehrkommission der Feuerwehr Flaachtal hat die neuen Zweckverbandsstatuten „Feuerwehr Flaachtal“ an ihrer Sitzung vom 22. Oktober 2008 genehmigt. Die Gemeinderäte der Zweckverbandsgemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken wurden eingeladen, die Statuten zu genehmigen und den Gemeindeversammlungen in zustimmendem Sinne zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäss Art. 18 Ziff. 4 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen zuständig.

Die Zweckverbandsstatuten können auf der Homepage [www.volken.ch](http://www.volken.ch) oder auf Gemeindeganzlei eingesehen werden.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Volken die Zweckverbandsstatuten „Feuerwehr Flaachtal“ zwischen den Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken, zu genehmigen.

#### ANTRAG DES GEMEINDERATES

Der Gemeinderat Volken beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 18 Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 11. März 2007, die Zweckverbandsstatuten „Feuerwehr Flaachtal“ zwischen den Politischen Gemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf, Flaach und Volken, zu genehmigen.

#### BEMERKUNGEN DER RPK

Die Rechnungsprüfungskommission hat keine Bemerkungen anzubringen.

#### DISKUSSION / FRAGEN

Zum vorliegenden Geschäft werden keine Fragen gestellt

#### ABSTIMMUNG

Die Zweckverbandsstatuten der Feuerwehr Flaachtal werden einstimmig genehmigt.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Verbandsvorstand
- Zweckverbandsgemeinden Berg am Irchel, Buch am Irchel, Dorf und Flaach



62      A1.2.1      Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz  
Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2009

Es liegen keine Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes vor.

63 A1.2.2 Mitteilungen und Fragen  
Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2008

Martin Erb gratuliert Adrian Schärer und Luca Kohler. Sie sind die Jungbürger des Jahres 2008.

Er informiert über den Entscheid des Gemeinderates, die Firma Tinner Seuzach, mit der Kontrolle der Holzfeuerungsanlagen zu beauftragen. Für diese Aufgabe hat sich einzig die Firma Tinner beworben. Kaminfeger Grob wollte aus verschiedenen Gründen diese Aufgabe nicht übernehmen.

Die im Tagesanzeiger angekündigte Informationsveranstaltung musste verschoben werden. Noch sind zu viele Details ungeklärt, als das der Gemeinderat zum Thema „Fusion“ oder anderen zukunftsweisenden Themen Auskunft geben könnte.

Er gibt bekannt, dass:

- dieses Jahr kein Christbaumverkauf in Volken stattfindet
- die Gemeindeverwaltung zwischen dem 24. Dezember 2008 und dem 4. Januar 2009 geschlossen bleibt
- am 6. + 7. Dezember im Gemeindehaus Kerzen gezogen werden können
- für den Neujahrsapéro der Bevölkerung eine Einladung zugestellt wird
- am 12. Juni 2009 die nächste Gemeindeversammlung stattfindet.

Fragen aus der Versammlung:

Aus der Versammlung werden keine Fragen gestellt.

#### Rechtsbehelf und Verabschiedung

Abschliessend weist Martin Erb die Anwesenden darauf hin, dass gegen die gefassten Beschlüsse wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen Rekurs beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden kann.

Im Übrigen können gegen die Beschlüsse, gestützt auf § 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen Beschwerde beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Begehren um Berichtigung des Protokolls können in der Form des Rekurses innert 30 Tagen, von Beginn der Auflage an, beim Bezirksrat Andelfingen erhoben werden.

Gegen die Verhandlungsführung werden keine Einwände erhoben.

Das Protokoll kann während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Gegen die Versammlungsführung werden keine Einwendungen erhoben. Der Gemeindepräsident dankt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern für die Teilnahme.

13. Protokoll vom Freitag, 5. Dezember 2008

Das vorliegende Protokoll der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2008 wurde von der  
Versammlungsvorsteherschaft geprüft und für richtig befunden.

Für die Richtigkeit des Protokolls:

8459 Volken, 9. Dezember 2008

Die Gemeindeschreiberin

Verena Siegwart

Die Richtigkeit und Vollständigkeit bezeugen:

8459 Volken, .....

Der Präsident:

Martin Erb

8459 Volken, .....

1. Stimmzählerin:

Maja Blapp

8459 Volken, .....

2. Stimmzähler:

Jürg Erb

Das Protokoll liegt vom 11. Dezember 2008 bis zum 12. Januar 2009 bei der Gemeindeverwaltung zur  
öffentlichen Einsichtnahme auf.

Einsprachen sind schriftlich begründet innert 30 Tagen ab Publikation an den Bezirksrat Andelfingen  
zu richten.